expertenReport



Quelle: KI-generierte Illustration

Pflegereform 2027: Vier Milliarden Euro Mehrbelastung – und trotzdem droht den Pflegekassen das Geld auszugehen

Ute Pappelbaum

Die Bundesregierung will den Beitragssatz zur Pflegeversicherung 2027 stabil halten. Nach Berechnungen des GKV-Spitzenverbandes werden Versicherte und Arbeitgeber dennoch mit mindestens vier Milliarden Euro jährlich zusätzlich belastet. Gleichzeitig sollen Pflegeleistungen weniger stark steigen als bisher gesetzlich vorgesehen. Ob die Maßnahmen ausreichen, ist fraglich: Bereits im ersten Quartal 2027 könnte die soziale Pflegeversicherung erneut in einen Liquiditätsengpass geraten.

Damit steht ausgerechnet das zentrale Versprechen der Reform infrage. Die Bundesregierung will auf eine weitere allgemeine Beitragssatzerhöhung zum 1. Januar 2027 verzichten. Nach Einschätzung des GKV-Spitzenverbandes gelingt dies allerdings nur durch zusätzliche Belastungen einzelner Beitragszahler, geringere Leistungssteigerungen und die Erwartung, dass weitere Reformen rechtzeitig Wirkung zeigen.

Zehn Milliarden Euro Finanzierungsbedarf

Die Ausgangslage ist erheblich. Für 2026 erwartet der GKV-Spitzenverband ein Defizit von rund 1,2 Milliarden Euro, obwohl der Bund bereits ein Darlehen über 3,2 Milliarden Euro gewährt hat. Ohne politisches Gegensteuern beziffert der Verband den ungedeckten Finanzierungsbedarf für 2027 auf rund zehn Milliarden Euro. Davon entfallen 7,5 Milliarden Euro auf das erwartete Defizit und weitere 2,5 Milliarden Euro auf die notwendige Aufstockung der Finanzmittel.

Dabei wurde der allgemeine Beitragssatz erst im Januar 2025 auf 3,6 Prozent angehoben. Die zusätzlichen Einnahmen haben die finanzielle Schieflage nicht beseitigt.

Besonders kritisch ist die Liquidität zu Jahresbeginn. Der GKV-Spitzenverband rechnet damit, dass die Pflegeversicherung trotz der vorgesehenen Maßnahmen bereits im einnahmenschwachen ersten Quartal 2027 erneut in Schwierigkeiten geraten könnte. Er fordert deshalb eine gesetzlich geregelte Liquiditätshilfe des Bundes nach dem Vorbild der Bundesgarantie in der Rentenversicherung. Eine entsprechende Regelung war im Referentenentwurf noch

vorgesehen, wurde aber nicht in den Regierungsentwurf übernommen.

Ein Liquiditätsengpass bedeutet zunächst, dass verfügbare Mittel zur fristgerechten Finanzierung der Ausgaben fehlen könnten. Er ist nicht mit einem bereits eingetretenen Zahlungsausfall gleichzusetzen. Dass eine solche Warnung noch vor Verabschiedung des Gesetzes ausgesprochen wird, zeigt allerdings, wie gering die finanziellen Reserven inzwischen sind.

Die Beitragserhöhung, die keine sein soll

Die politische Entscheidung, den allgemeinen Beitragssatz nicht anzuheben, bedeutet keineswegs, dass Versicherte und Arbeitgeber finanziell verschont bleiben.

Nach Berechnungen des GKV-Spitzenverbandes führen die vorgesehenen Änderungen zu jährlichen Mehrbelastungen von mindestens vier Milliarden Euro. Das entspricht rechnerisch einer allgemeinen Beitragssatzerhöhung um 0,2 Prozentpunkte. Der Unterschied liegt in der Verteilung: Statt alle Beitragszahler über einen höheren allgemeinen Satz zu belasten, werden bestimmte Gruppen stärker herangezogen.

Besonders betroffen sind kinderlose Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung. Auf sie entfallen nach Berechnungen des Verbandes rund 3,3 Milliarden Euro jährlich. Hinzu kommen Veränderungen bei der Beitragsbemessung und der Behandlung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse.

Für die Betroffenen ist es letztlich unerheblich, ob die zusätzliche Belastung durch einen höheren Beitragssatz oder durch eine veränderte Beitragsberechnung entsteht. Sie zahlen mehr.

Der GKV-Spitzenverband warnt außerdem, dass eine zusätzliche Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze Anreize zum Wechsel in die private Krankenversicherung verstärken könnte. Damit berührt die Reform auch die langfristige Einnahmenbasis der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung.

Pflegebedürftige sollen auf Milliarden verzichten

Während die Einnahmeseite neu geordnet wird, bleibt die versprochene Entlastung der Pflegebedürftigen aus. Im Koalitionsvertrag haben sich Union und SPD auf eine wirksame Begrenzung der Eigenanteile verständigt. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält dafür jedoch keine entsprechende Regelung.

Stattdessen soll die nach geltendem Recht für 2028 vorgesehene Anpassung der Pflegeleistungen an die kumulierte Kerninflation der drei vorangegangenen Kalenderjahre entfallen. Allein dadurch erwartet der GKV-Spitzenverband für 2028 Einsparungen von rund 4,7 Milliarden Euro.

Was die Pflegeversicherung weniger ausgibt, steht den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen nicht zur Verfügung. Steigen die tatsächlichen Pflegekosten weiter, wächst damit die Differenz zwischen den Versicherungsleistungen und den selbst zu tragenden Ausgaben.

Zwar sieht die Reform ab 2029 eine jährliche Anpassung der Leistungsbeträge vor. Die für 2028 geplante Erhöhung würde dadurch jedoch nicht nachgeholt. Der niedrigere Ausgangswert hätte auch Auswirkungen auf die folgenden Jahre.

Gerade in der stationären Pflege ist diese Entwicklung problematisch. Bereits heute müssen Pflegebedürftige erhebliche Eigenanteile für Pflege, Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten aufbringen. Der GKV-Spitzenverband verweist darauf, dass allein die vollständige Übernahme der Investitionskosten durch die Bundesländer Pflegeheimbewohner durchschnittlich um etwa 500 Euro monatlich entlasten könnte.

Der Bund bleibt bei seiner finanziellen Verantwortung zurück

Ein erheblicher Teil des Finanzierungsstreits betrifft Ausgaben, die nach Auffassung des GKV-Spitzenverbandes nicht aus Pflegebeiträgen finanziert werden sollten.

So fordert der Verband die Rückzahlung von rund 5,2 Milliarden Euro, welche die Pflegeversicherung während der Coronapandemie für gesamtgesellschaftliche Aufgaben aufgebracht hat. Darüber hinaus soll der Bund künftig die Rentenversicherungsbeiträge für pflegende Angehörige übernehmen. Allein für 2027 würde dies die Pflegeversicherung nach Berechnungen des Verbandes um rund 5,9 Milliarden Euro entlasten.

Beide Forderungen machen deutlich, dass die Finanzierungsprobleme nicht allein auf steigende Pflegekosten zurückzuführen sind. Sie betreffen ebenso die politische Entscheidung, welche Aufgaben aus Beiträgen und welche aus Steuermitteln bezahlt werden.

Bundesdarlehen können kurzfristige Engpässe überbrücken. Solange ihnen jedoch Rückzahlungsverpflichtungen gegenüberstehen, ersetzen sie keine dauerhafte Finanzierung.

Eine Reform auf Zeit

Der Gesetzentwurf enthält durchaus strukturelle Veränderungen. Vorgesehen sind unter anderem neue Leistungsbudgets, eine stärkere Prävention und Anpassungen bei der Pflegebegutachtung. Der GKV-Spitzenverband begrüßt Teile dieser Neuordnung, hält die finanzielle Lastenverteilung jedoch für unausgewogen.

Am 25. November 2026 befasst sich der Gesundheitsausschuss des Bundestages in einer öffentlichen Anhörung mit dem Pflegeneuordnungsgesetz. Bis zu einer Verabschiedung bleiben die vorgesehenen Änderungen politische Planung; die geltenden Leistungsansprüche bestehen fort.

Die eigentliche Frage reicht inzwischen über die nächste Beitragssatzentscheidung hinaus. Eine Pflegeversicherung, die steigende Ausgaben durch höhere Belastungen einzelner Mitglieder, ausbleibende Leistungsanpassungen und neue Bundesdarlehen auffängt, gewinnt möglicherweise Zeit. Eine dauerhaft tragfähige Finanzierung entsteht daraus noch nicht.

Quellen

GKV-Spitzenverband: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Pflegeversicherung (Pflegeneuordnungsgesetz), 18. November 2026

Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 21/8869 Deutscher Bundestag, Gesundheitsausschuss: Öffentliche Anhörung zum Pflegeneuordnungsgesetz, 25. November 2026

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport

https://www.experten.de/id/4953233/pflegereform-2027-pflegekassen-finanzluecke/